



NEU: Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

9/2022
September 2022



Schattenbibliotheken hinter schwedischen Gardinen?

Der BGH prüft die Voraussetzungen für Netzsperrungen bei Urheberrechtsverletzungen

Nicht für die Öffentlichkeit bestimmt

Der EuGH hat der Veröffentlichung von persönlichen Daten von Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes Grenzen gesetzt

Bundeskartellamt vs. Meta: David gegen Goliath

Verhandlung vor dem EuGH über die Zuständigkeit in Datenschutzfragen

Kurzbeitrag: Post modern?

Widerrufsrecht bei per Post geschlossenem Studienvertrag einer privaten Hochschule

Schattenbibliotheken hinter schwedischen Gardinen?

Der BGH prüft die Voraussetzungen für Netzsperrungen bei Urheberrechtsverletzungen

von Owen Mc Grath

Urheberrechtsverletzungen sind im Internet an der Tagesordnung.¹ Um sie zu erschweren kann die von der Verletzung betroffene Partei eine Sperrung der Webseite mit rechtswidrigem Inhalt erwirken.² Die Voraussetzungen der äußerst umstrittenen Maßnahme der Netzsperrung werden nun vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt – mit einem Urteil ist im Oktober zu rechnen.

I. Sachverhalt

Verschiedene Wissenschaftsverlage aus den USA, Großbritannien und Deutschland klagen in Deutschland gegen den Zugangsanbieter (auch: Access-Provider) Telekom und begehren die Einrichtung einer Zugangssperre (auch: Netzsperrung) für die Dienste „SciHub“ und „LibGen“. Diese sogenannten „Schattenbibliotheken“ sind darauf spezialisiert, wissenschaftliche Publikationen, die urheberrechtlich geschützt und im Normalfall nur entgeltlich zugänglich sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Internet bereitgestellt, also gehostet, werden SciHub und LibGen vom Anbieter Bahnhof AB, der seinen Sitz in Schweden hat. Die Betreiber von Webseiten sind für die Inhalte der Webseite meist selbst verantwortlich. Host-Provider, wie im vorliegenden Fall die Bahnhof AB, hosten die Webseite, stellen also lediglich deren Erreichbarkeit im Internet sicher. Access-Provider, wie die Telekom, stellen den Internetzugang zur Verfügung. Gesperrt werden sollen die Inhalte auf dem Wege einer DNS-Sperre (Sperre im Domain Name System). Vereinfacht beschrieben wird dadurch die aufgerufene Domain

(bspw. www.dfn.de) nicht in eine IP-Adresse übersetzt und so der Zugang zu einer Webseite verhindert.

Das Verfahren der Verlagshäuser gegen die Telekom ist bereits vor dem Landgericht (LG)³ und dem Oberlandesgericht (OLG) München⁴ verhandelt und entschieden worden. Das LG München gab dabei der Klage der Verlagshäuser statt und ordnete die Verpflichtung zur DNS-Sperre an. Das nächstinstanzliche OLG München entschied jedoch im Sinne der Telekom und hob die Verpflichtung zur Netzsperrung wieder auf. Nun hat der BGH zu entscheiden.⁵

II. Einordnung

1. Normative Einordnung

Die Wissenschaftsverlage begehren die Einrichtung einer DNS-Sperre der Dienste auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Telemediengesetz

¹ Siehe hierzu auch: Mc Grath, Kurzbeitrag: Benutzung auf eigene Gefahr – Betreiber haften für ihre Nutzer!, DFN-Infobrief Recht 7/2022.

² Siehe hierzu auch: Klein, Macht die Schotten dicht – oder doch nicht?, DFN-Infobrief Recht 11/2014; ders., Den Letzten beißen die Hunde, DFN-Infobrief Recht 4/2016; Gielen, Im Hinterzimmer zur Netzsperrung, DFN-Infobrief Recht 7/2021.

³ LG München I, Urteil vom 30.03.2020, 21 O 15007/18.

⁴ OLG München, Urteil vom 27.05.2021, 29 U 6933/19.

⁵ Das Verfahren trägt das Aktenzeichen I ZR 111/21.

(TMG) in analoger Anwendung.⁶ Gemäß der Regelung des § 7 Abs. 4 TMG hat der Rechteinhaber eines urheberrechtlich geschützten Werkes grundsätzlich einen Anspruch gegen den Diensteanbieter, also hier SciHub oder LibGen, auf Sperrung des Zugangs zu den rechtswidrigen Inhalten. Die Regelung basiert auf Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 S. 3 der Enforcement-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch aus des § 7 Abs. 4 TMG sind zum einen, dass der Anspruchsgegner ein Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG ist sowie dass eine Verletzung eines Rechts auf geistiges Eigentum vorliegt. Der § 7 Abs. 4 S. 1 TMG sieht ausdrücklich eine Subsidiarität des Anspruchs gegen den Diensteanbieter vor. Der Anspruch soll also ausschließlich dann greifen, wenn die Verfolgung des eigentlichen Rechtsverletzers, also desjenigen, welcher, der den geschützten Inhalt hochgeladen hat, nicht möglich ist. Schließlich muss die Sperre auch zumutbar und verhältnismäßig sein.

2. Rechtspolitische Einordnung

Kritisiert wird häufig, dass es sich bei der DNS-Sperre um ein völlig ungeeignetes Mittel handelt, um eine illegale Verbreitung geschützter Inhalte wirklich effektiv zu unterbinden. Die Inhalte bleiben im Netz, die Zugriffsmöglichkeit besteht nur nicht mehr unmittelbar. Eine Umgehung mittels einiger technischer Handgriffe stellt selbst für Laien kein größeres Problem dar. Die Host-Provider können durch einfaches Abändern der URL die Seite wieder erreichbar machen. Auch kann es bei Netzsperrern zu einer Blockade unbeteiligter Webseiten kommen.

Es wird weiterhin angebracht, dass Netzsperrern das Tor zur Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit öffnen würden und, dass harmlos anmutende Mechanismen zu restriktiven Kontrollinstrumenten ausgeweitet werden könnten. Es besteht die Befürchtung, dass man über das Instrument der Netzsperrere nicht nur rechtswidrige, sondern auch politisch unerwünschte Inhalte sperren lassen könnte.

III. Urteil des OLG München

Das OLG München stellt in seinem Urteil fest, dass der Anspruch nach § 7 Abs. 4 TMG nicht nur auf Anbieter von WLAN-Zugängen beschränkt ist, wie es der Verweis auf § 8 Abs. 3 TMG vermuten lassen würde. Vielmehr verlangen die umzusetzenden europäischen InfoSoc- und Enforcement-RL eine Haftung auch von Anbietern drahtgebundener Internetzugänge, also Access-Provider. Es ist also im Rahmen einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung der § 7 Abs. 4 TMG analog anzuwenden. Eine Norm wird analog angewendet, wenn für eine, mit dem durch die Norm geregelten Sachverhalt, ähnliche Situation mit vergleichbarer Interessenslage keine Vorschrift vorliegt, dies aber nicht vom Gesetzgeber gewollt ist. Vorliegend würde ein Anspruch aus § 7 Abs. 4 TMG eigentlich nur gegen den Diensteanbieter anwendbar sein. In analoger Anwendung lässt sich der Anspruch aber auch auf Access-Provider, wie die Telekom, ausweiten.

Ebenso wird vom OLG auf die Subsidiarität des Anspruchs aus § 7 Abs. 4 TMG hingewiesen. Der Anspruch stelle ausschließlich das letzte Mittel dar. Erst wenn ein Vorgehen gegen den Webseitenbetreiber und den Host-Provider absolut aussichtslos ist, kann auf den Anspruch aus § 7 Abs. 4 TMG zurückgegriffen werden.⁷

Im vorliegenden Fall sind die klagenden Verlage zwar mit dem Host-Provider in Kontakt getreten, haben diesen abgemahnt und eigene Ermittlungen betrieben, was der Host-Provider kontinuierlich ignorierte. Ein gerichtliches Vorgehen gegen den Host-Provider seitens der Verlage blieb aber aus. Der Gesetzgeber stellt jedoch hohe Anforderungen an den Nachweis der vorherigen erfolglosen Rechtsverfolgung. Eine solche wurde vom BGH zwar einmal für entbehrlich gehalten, der Host-Provider war in diesem Fall jedoch in Russland ansässig und nicht in einem EU-Mitgliedsstaat.⁸ In Abgrenzung zu dieser Entscheidung des BGH betonte das OLG München im vorliegenden Fall, dass „die vorherige gerichtliche Inanspruchnahme [...] mit dem Ziel, Auskünfte über die Identität der Dienstebetreiber [...] zu erhalten [...] grds. zumutbar und geboten [ist].“⁹ Das EU-Recht verlange die Zusammenarbeit auch auf gerichtlicher Ebene. Zudem unterfalle Schweden als Mitgliedstaat der EU auch

⁶ Zur analogen Anwendung siehe: Teil III.

⁷ OLG München, Urteil vom 27.05.2021, 29 U 6933/19, MMR 2021, 731 Rn. 60 ff.

⁸ BGH, Urteil vom 26.11.2015, I ZR 174/14, BGHZ 208, 82 Rn. 120.

⁹ OLG München, Urteil vom 27.05.2021, 29 U 6933/19, MMR 2021, 731 Rn. 46.

Art. 8 der Enforcement-RL, sodass auch dort eine Möglichkeit bestehen müsse, Namen und Adressen der Vertreiber der Inhalte zu ermitteln.

IV. Verfahren vor dem BGH

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem BGH betonte der Vorsitzende Richter Thomas Koch bereits unabhängig von der zukünftigen Entscheidung, dass der Anspruch auf eine Sperre nach § 7 Abs. 4 TMG das letzte Mittel sei.

Die klagenden Verlagshäuser argumentierten, dass die Rechtsdurchsetzung in Schweden aufwendig und zudem nicht erfolgversprechend sei, die Betreiber seien realistischer Weise nicht greifbar. Die beklagte Telekom argumentierte hingegen, dass DNS-Sperren leicht zu umgehen seien. Außerdem habe der Access-Provider überhaupt keinen Einblick auf die Inhalte von Webseiten und es sei zudem unklar, für wie lange und für welche Werke genau die Sperre gelten solle.

Das Urteil des BGH wird die Anforderungen an die Subsidiarität von Netzsperrern im Rahmen von § 7 Abs. 4 TMG in jedem Fall weiter ausbuchstabieren und klären, ob eine analoge Anwendung auf Access-Provider angebracht ist.

Festzuhalten ist, dass der BGH im Rahmen früherer Entscheidungen zur Störerhaftung bereits eher restriktivere Entscheidungen hinsichtlich des Kriteriums der Subsidiarität, und der damit einhergehenden vorherigen erfolglosen Rechtsverfolgung, getroffen hat. In der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 4 TMG wurde diese Rechtsprechung durch den Gesetzgeber wortgleich übernommen, eine Anknüpfung an die Rechtsprechung und die damit verbundene restriktive Linie hinsichtlich der Subsidiarität scheint naheliegend.

Es wirkt daher nicht fernliegend anzunehmen, dass der BGH sich in seiner Entscheidung dem Urteil des OLG München anschließen wird. Entscheidend wird sein, ob den Richtern des BGH die Bemühungen der Verlage, mittels Anforderungen und Abmahnungen gegen den Host-Provider vorzugehen, genügen, oder ob sie, wie das OLG München, ein gerichtliches Vorgehen in Schweden zur Voraussetzung machen.

V. Bedeutung für wissenschaftliche Einrichtungen

Die bevorstehende Entscheidung des BGH ist auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen von erheblicher Bedeutung. Die Mitglieder dieser Einrichtungen sind regelmäßig selbst in ihrer Tätigkeit Schöpfer urheberrechtlich geschützter Werke. Die angemessene Verwertung dieser Werke wird durch das Geschäftsmodell von SciHub und ähnlichen Diensten erheblich beeinträchtigt. Spricht sich der BGH für eine Einrichtung von Netzsperrern durch Access-Provider aus, ist die Grundlage für eine vereinfachte Unterbindung dieser Dienste geschaffen. Die Werke wären so stärker geschützt. Auf der anderen Seite könnten jedoch auch wissenschaftliche Einrichtungen und der DFN-Verein durch eine Pflicht zum Einsatz von Netzsperrern in der Form betroffen sein, dass sie diese einzurichten haben.

Nicht für die Öffentlichkeit bestimmt

Der EuGH hat der Veröffentlichung von persönlichen Daten von Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes Grenzen gesetzt

von Klaus Palenberg

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-184/20) hatte zu entscheiden, ob die Veröffentlichung von persönlichen Daten bei Mitarbeiter:innen im öffentlichen Dienst mit datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Dabei hat er eine fein austarierte Interessenabwägung i.R.d. Art. 6 DSGVO vorgenommen und zwischen den verschiedenen Auswirkungen auf das Privatleben der Mitarbeiter:innen unterschieden. So hielt er einige der Angaben zum Erhalt der Integrität öffentlicher Entscheidungen für notwendig, andere hingegen nicht. Zudem stellte er fest, dass auch indirekte Informationen, die Rückschlüsse auf besonders sensible Lebensbereiche zulassen, unter den Schutz von Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen.

I. Der Hintergrund des Verfahrens

Der Ausgangsrechtsstreit, der zur Vorlagefrage an den EuGH führte, spielte sich in Litauen ab. Dort gibt bzw. gab es zum Zeitpunkt der Vorlage eine gesetzliche Regelung, nach der „jede Person, die im öffentlichen Dienst tätig ist, sowie jede Person, die sich um Ämter im öffentlichen Dienst bewirbt, [hat] ihre privaten Interessen zu deklarieren [hat], indem sie eine Erklärung über private Interessen (im Folgenden: Erklärung) gemäß den in diesem Gesetz und anderen Rechtsakten vorgesehenen Modalitäten abgibt.“¹ Was diese Erklärung für einen Inhalt haben muss, ist bzw. war in Art. 6 des Gesetzes über den Interessenausgleich angeordnet:

„(1) Die erklärungspflichtige Person macht in ihrer Erklärung folgende sie selbst und ihren Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner betreffenden Angaben:

1. Vorname, Name, persönliche Kennnummer, Sozialversicherungsnummer, Arbeitgeber und Funktionen;
2. juristische Person, an der die erklärungspflichtige Person oder ihr Ehegatte, Lebensgefährte oder Partner als Teilhaber oder Gesellschafter beteiligt ist;

3. selbständige Tätigkeit im Sinne des Gesetzes der Republik Litauen über die Einkommensteuer;
4. Zugehörigkeit zu Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen oder Fonds und dort ausgeübte Funktionen, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften;
5. in den letzten zwölf Kalendermonaten erhaltene Geschenke (außer von Nahestehenden) im Wert von mehr als 150 Euro;
6. Informationen über in den letzten zwölf Kalendermonaten abgeschlossene Transaktionen und andere laufende Transaktionen, wenn der Wert der Transaktion 3 000 Euro übersteigt;
7. nahestehende Personen oder andere der erklärungspflichtigen Person bekannte Personen oder Daten, die zu einem Interessenkonflikt führen können.“

Als im öffentlichen Dienst tätig galten zudem auch solche Personen, „die in Vereinigungen oder öffentlichen Einrichtungen arbeiten, die aus dem Haushalt oder sonstigen Mitteln des

¹ Art. 4 Abs. 1 Lietuvos Respublikos viešųjų ir privačių interesų derinimo valstybinėje tarnyboje statymas Nr. VIII 371 (Gesetz Nr. VIII 371 der Republik Litauen über den Ausgleich von öffentlichen und privaten Interessen im öffentlichen Dienst) vom 2. Juli 1997 (Žin., 1997, Nr. 67-1659) im Folgenden: Gesetz über den Interessenausgleich.

Staates oder einer Gebietskörperschaft finanziert werden, und denen administrative Befugnisse übertragen sind“.²

Mit Ausnahme der „persönlichen Kennnummer, der Sozialversicherungsnummer, besonderer personenbezogener Daten sowie sonstiger Angaben, deren Offenlegung gesetzlich verboten ist“³, wurden diese Erklärungen anschließend auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht.

Der ursprüngliche Kläger ist Leiter einer im Bereich des Umweltschutzes tätigen Einrichtung, die öffentliche Mittel erhält. Die zuständige litauische Behörde stellte fest, dass er keine Erklärung über private Interessen abgegeben hatte. Gegen diese Feststellung wehrte sich der Kläger mit der zugrundeliegenden Klage. Er rügte damit insbesondere die Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Privatlebens, sowie das derer, die er in seiner Erklärung mit angeben müsse.

II. Die Vorlagefrage

Auch das Gericht hatte Zweifel, ob das Gesetz nicht zu sehr in die Privatsphäre der Betroffenen eingreift. Da diese Frage wiederum von der Vereinbarkeit des Gesetzes über den Interessenausgleich mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und e und Abs. 3 sowie mit Art. 9 Abs. 1 der DSGVO und damit von der Auslegung einer europäischen Regelung abhing, setzte es das Verfahren aus und legte es dem EuGH zur Entscheidung vor. Dabei ist zwischen zwei Sachverhalten unterschieden worden.

Zum einen geht es um die grundsätzliche Zulässigkeit einer Veröffentlichung der Erklärungen über die privaten Interessen der Betroffenen auf der Website der Behörde als eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c. und e der DSGVO rechtmäßige Datenverarbeitung.

Und zum anderen geht es darum, dass im Rahmen dieser Angaben auch solche Daten offenbart werden müssten, die Rückschlüsse auf besonders schützenswerte Daten i. S. d. Art 9 DSGVO zuließen.

III. Die Entscheidung

Der EuGH hatte sich in dieser Entscheidung neben der Vereinbarkeit mit der DSGVO auch mit den Vorschriften der Vorgängerregelung, der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, auseinandersetzen. Hinsichtlich der hier gestellten Vorlagefragen ergeben sich jedoch keine Unterschiede hinsichtlich des Regelungsgehalts zwischen der Richtlinie und der DSGVO, so dass im Folgenden allein die Vorschriften der DSGVO genannt werden.

Zunächst stellt der EuGH klar, dass es allein um die Veröffentlichung der Erklärung unter den hier genannten Voraussetzungen, sprich ohne die ausgeschlossenen Angaben und auf der Website der zuständigen Behörde, ging. Deshalb prüfte er weder die Erklärungspflicht an sich, noch eine Veröffentlichung unter anderen Voraussetzungen. Zudem spielte der berufliche Kontext der Erklärung hier keine Rolle, da jedenfalls personenbezogene Daten vorlagen, die durch die Veröffentlichung auch - i. S. d. Art. 4 Abs. 2 DSGVO - verarbeitet wurden. Eine solche Verarbeitung bedarf einer Ermächtigung durch die DSGVO. Als taugliche Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung kam zum einen Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e DSGVO in Betracht, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Zum anderen kam Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO in Frage, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Für beide Alternativen galt zudem Art. 6 Abs. 3 DSGVO, der ergänzt, dass die Verarbeitung auf dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten beruhen muss, dem der Verantwortliche unterliegt, und dass die betreffende Rechtsgrundlage ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss.

Beide Rechtsgrundlagen setzten also eine Interessenabwägung voraus, da lediglich eine erforderliche Verarbeitung rechtmäßig ist bzw. diese in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen muss. Auf Seiten der Betroffenen stand das

² Art. 2 Abs. 1 Gesetz über den Interessenausgleich

³ Art. 10 Abs. 2 Gesetz über den Interessenausgleich.

Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und das auf Schutz personenbezogener Daten.

Ziel des angegriffenen Gesetzes war es, bei der Entscheidungsfindung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen den Vorrang des öffentlichen Interesses sicherzustellen, die Unparteilichkeit der getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten und Interessenkonflikten sowie dem Auftreten und der Entwicklung von Korruption im öffentlichen Dienst vorzubeugen. All diese Ziele stuft der EuGH als derart im öffentlichen Interesse liegend ein, dass zu deren Erreichung Grundrechtseinschränkungen gerechtfertigt sein können.

Der EuGH kommt in einer Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung der Erklärung zwar geeignet ist, die obengenannten Ziele zu erreichen, jedoch in vielen Fällen nicht erforderlich ist. Es gebe nach Ansicht des EuGH durchaus auch weniger einschneidende Maßnahmen, um die angesprochenen Ziele zu erreichen. Beispielsweise sei es für die Behörde möglich, die Angaben in den Erklärungen zunächst selbst zu überprüfen oder den Personenkreis, der die Erklärungen zu Gesicht bekommt, zumindest einzugrenzen.

So kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass u.a. die Online-Veröffentlichung ohne Zugangsbeschränkungen von namensbezogenen Daten über die Ehegatt:innen, Lebensgefährte:innen oder Partner:innen der Betroffenen oder auch aller Transaktionen über 3.000 Euro nicht erforderlich sind, um die besagten Ziele zu erreichen. Dabei betont er, dass die Schwere des Eingriffs in die grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen auch von der Kombination der personenbezogenen Daten, die ein umfassendes Persönlichkeitsbild ermöglichen, abhängig ist. Insoweit sieht der EuGH auch die Gefahr von gezielten Werbemaßnahmen oder gar Straftaten, die auf Grund dieser Profile denkbar sind. Beispielsweise vermisst er innerhalb des in Rede stehenden Gesetzes auch Schutzmaßnahmen vor einem solchen Missbrauch.

Zwar sei gerade die Korruptionsbekämpfung von großer Bedeutung, allerdings habe auch nicht jede:r Betroffene die gleichen Einflussmöglichkeiten auf behördliche Entscheidungen, so dass eine derart umfassende Datenpreisgabe unverhältnismäßig sei. Diese Bedenken bestünden jedoch nicht bei den sonstigen Daten der Erklärung, soweit im Einzelfall abgewogen werde, inwieweit die Einflussmöglichkeiten der Betroffenen reichten und auch sonst der Grundsatz der Datenminimierung beachtet werde.

Dies gelte für die Zugehörigkeiten der erklärungsspflichtigen Personen bzw. – ohne namentliche Nennung – ihrer Ehegatt:innen, Lebensgefährte:innen oder Partner:innen zu Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen oder Fonds sowie in Bezug auf ihre selbständigen Tätigkeiten und die juristischen Personen, an denen sie als Teilhaber:innen oder Gesellschafter:innen beteiligt sind. Insbesondere zur Korruptionsbekämpfung sei auch die Preisgabe von Daten über empfangene Geschenke, deren Wert 150 Euro überstiege, erforderlich.

Zu der Frage, die sich darauf bezieht, dass durch die Veröffentlichung bestimmter persönlicher Verhältnisse Rückschlüsse auf sensible Daten möglich sind, verweist der EuGH auf eine weite Auslegung in Bezug darauf, was unter den besonderen Schutz von Art. 9 Abs. 1 DSGVO fällt. So geben beispielsweise die Vornamen der Ehegatt:innen oder der Lebenspartner:innen deutliche Hinweise auf die sexuelle Orientierung der Betroffenen. Auch diese indirekten Angaben, aus denen mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf besonders schützenswerte Daten geschlossen werden kann, fallen nach Ansicht des EuGH daher unter den Schutz von Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

IV. Folgen der Entscheidung

Mit der Entscheidung hat der EuGH eine fein ausiselierte Grenze für die behördliche Veröffentlichung von privaten Informationen von Mitarbeiter:innen im Internet gezogen. Dabei hat er sorgfältig die jeweilige Schwere des Eingriffs in das Privatleben der betroffenen Personen abgewogen und zwischen den einzelnen Informationen unterschieden. Doch genauso hat er auch auf Seiten der Behörden unterschieden. Je weniger Einflussmöglichkeiten die betroffenen Mitarbeiter:innen haben, desto weniger private Details dürfen über sie veröffentlicht werden. Insofern verbietet sich zukünftig also ein pauschaler Ansatz, der den konkreten Einzelfall außer Acht lässt.

Dies spielt zum Beispiel für Hochschulen bei der Veröffentlichung von Lebensläufen auf der Hochschulwebsite eine Rolle. So bietet bereits die Angabe zum Familienstand oder Kindern die Möglichkeit, Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung zu ziehen. Angaben zum Geburtsort können Rückschlüsse auf die rassische oder ethnische Herkunft zulassen. Bei all diesen Angaben, sollte genau abgewogen werden, ob eine Veröffentlichung notwendig ist oder es künftig den Mitarbeiter:innen überlassen bleiben sollte, ob sie diese öffentlich preisgeben wollen oder

nicht. Denn der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass bereits diese indirekten Informationen, aus denen auf sensible Daten geschlossen werden kann, besonderen Schutz durch die DSGVO genießen.

Bundeskartellamt vs. Meta: David gegen Goliath

Verhandlung vor dem EuGH über die Zuständigkeit in Datenschutzfragen

von Johanna Schaller

Missbraucht das Unternehmen Meta und das soziale Netzwerk Facebook seine marktbeherrschende Stellung durch die umfassende Sammlung von Daten seiner Nutzer? Das Bundeskartellamt bejahte dies und ging mit datenschutzrechtlichen Anordnungen gegen das Unternehmen vor. Aber durfte das Amt das? Nun liegt der Streit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vor. Das Urteil wird Rechtsklarheit in zahlreichen Fragen zum Verhältnis des Kartell- und Datenschutzrechts verschaffen und daher mit Spannung erwartet.

I. Einleitung

Das deutsche Bundeskartellamt streitet derzeit gleich auf mehreren Ebenen mit dem Konzern Meta, ehemals Facebook. Neben den neuen Oculus-VR-Brillen geht es in diesem viel beachteten Verfahren nun um das Sammeln von Nutzerdaten über andere Dienste als das soziale Netzwerk Facebook aus dem riesigen Meta-Universum sowie über Social Plugins und Facebook Analytics. Am 10. Mai standen sich die Streitparteien bei der mündlichen Verhandlung in dieser Sache vor dem EuGH gegenüber. Diese war als eine der ersten auch per Streaming für die Öffentlichkeit abrufbar.

Dass Meta als internationaler Digitalkonzern, insbesondere durch die Dienste Facebook, Instagram und WhatsApp, über eine weitreichende Marktmacht verfügt, ist wohl nichts Neues. Seine Gewinne speist das Unternehmen zum größten Teil aus nutzerbezogener Werbung. Dem trat das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2019 entgegen und untersagte Meta (damals noch Facebook) die Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen.¹ Die Nutzungsbedingungen von Facebook sahen vor, dass Facebook alle Daten eines Nutzers, die über die konzerneigenen Dienste und Drittwebseiten generiert werden konnten, mit dem Facebook-Nutzerkonto zu einem einheitlichen Profil zusammenführen durfte. Das Bundeskartellamt, der

Hüter des Wettbewerbs, erkannte hierin einen Verstoß gegen die europäischen Datenschutzvorschriften. Für die Datenverarbeitung liege keine Rechtfertigung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor. Die Nutzungsbedingungen für Facebook machen die Nutzung von Facebook davon abhängig, dass Daten aus anderen Diensten ohne weitere Einwilligung des Nutzers verarbeitet werden dürfen. Die Zuordnung von Daten aus Drittquellen sollte nach Anordnung des Bundeskartellamts nur noch mit freiwilliger Einwilligung des Nutzers erfolgen dürfen. Durch die umfangreiche Sammlung und Verknüpfung personenbezogener Daten ohne Zustimmung der Nutzer, habe Facebook seine marktbeherrschende Stellung missbraucht.

Normativ knüpfte der Wettbewerbshüter hierbei an § 19 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Regelung des Verbots der missbräuchlichen Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung, an. § 18 GWB normiert hierzu die Voraussetzungen für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht sind die Kartellbehörden nach § 48 Abs. 1 GWB, in diesem Fall also das Bundeskartellamt. Hingegen besteht keine gesetzliche Zuständigkeit des Bundeskartellamts für die Ahndung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht nach der DSGVO.

¹ [Fallbericht des BKartA](#).

II. Verfahrensgang

Gegen die Anordnung des Kartellamts ging Facebook vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf vor, das dem Konzern im Eilverfahren Recht gab.² Daraufhin legte das Bundeskartellamt gegen die Entscheidung Beschwerde vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ein, der den Beschluss des OLG im Sommer 2020 verwarf und den Eilantrag Facebooks zurückwies.³

Zur Begründung stellte der BGH zunächst fest, dass Zweifel weder an der marktbeherrschenden Stellung noch daran, dass diese Stellung missbräuchlich ausgenutzt wurde, bestehen. Hierfür komme es auch primär gar nicht auf den Verstoß gegen die DSGVO an. Vielmehr sei hier entscheidend, dass die Nutzungsbedingungen missbräuchlich seien, weil sie Facebook-Nutzern keine Wahl lassen, ob sie Facebook mit oder ohne Einbeziehung der Daten aus anderen Diensten nutzen wollen. Hierdurch sei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Zudem würden die Nutzer dadurch „ausgebeutet“, dass der Wettbewerb seine Kontrollfunktion nicht mehr ausüben könne. Viele Nutzer sozialer Plattformen wünschten sich weniger Datensammlung. Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung und der Lock-In-Effekte von Unternehmen wie Meta, könne der Markt aber keine alternativen Angebote aufstellen. Durch die Nutzungsbedingungen werde so der Wettbewerb behindert, und zwar der für soziale Medien als auch der für Werbeverträge, da mit der Menge der erfassten Daten die Attraktivität des Netzwerks sowohl für private Nutzer als auch für Werbetreibende steige. Meta musste daher der Abstellungsverfügung vorerst Folge leisten.

Im letzten Jahr begann dann das Hauptsacheverfahren vor dem OLG Düsseldorf. Im Zuge dessen legte das Gericht dem EuGH einige Fragen zur Auslegung der DSGVO vor.⁴

III. Vorlagefragen

Die erste Frage und der zentrale Streitpunkt ist, ob das Bundeskartellamt für die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzvorschriften und das Vorgehen gegen Verstöße zuständig ist. Das Bundeskartellamt ist eine nationale Behörde für das

Wettbewerbsrecht. Hingegen regeln die Art. 51 ff. DSGVO abschließend die Zuständigkeit der unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Anwendung der DSGVO und mithin auch deren Kompetenz zur Ahndung von Verstößen. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Zuständigkeit der irischen Datenschutzbehörde für Datenschutzverstöße des in Irland ansässigen Meta-Konzerns.

Das OLG legte daher dem EuGH die Frage vor, ob es mit den Vorschriften der DSGVO vereinbar ist, dass das Bundeskartellamt einen Verstoß gegen die DSGVO durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen feststellt und durchsetzt.

Soweit eine solche Zuständigkeit bejaht werden könne, möchte das OLG weitere Auslegungsfragen hinsichtlich der materiellen Rechtslage eines möglichen DSGVO Verstoßes beantwortet wissen. Dabei geht es zum einen darum, welche Arten von Daten unter den Begriff der sensiblen Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen. Ferner stellt das Gericht die Frage, ob sich Meta bei der Sammlung von Daten aus Drittquellen möglicherweise auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO berufen kann.

Soweit das Bundeskartellamt nach Auslegung und Rechtsauffassung des EuGHs nicht für die Verfolgung von Datenschutzverstößen zuständig sei, fragt das OLG hilfsweise, ob das Kartellamt dennoch Feststellungen dazu treffen dürfe, ob die Datenverarbeitungsbedingungen von Meta und ihre Durchführung der DSGVO entsprechen. Sollte dies zu bejahen sein, wird sodann weiter gefragt, ob eine derartige Kompetenz auch dann bestehe, wenn gleichzeitig die nach Art. 56 Abs. 1 DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde die Datenverarbeitungsbedingungen des infrage stehenden Unternehmens – im konkreten Fall Meta – bereits einem Untersuchungsverfahren unterzogen hat.

IV. Verfahren vor dem EuGH

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGHs wurde vor allem die Zuständigkeit des Bundeskartellamts thematisiert. Während die Prozessbevollmächtigten des

² [OLG Düsseldorf - Beschluss vom 26. August 2019 - VI-Kart 1/19 \(V\), WRP 2019, 1333, S. 7 ff.](#)

³ [BGH – Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19; <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020080.html>](#) Pressemitteilung.

⁴ Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf vom 22.04.2021, Rechtssache C-252/21 = [BeckEuRS 2021, 738390](#).

Unternehmens Meta die Ansicht vertreten, die Anordnung der weitreichenden Einschränkungen durch das Bundeskartellamt sei eindeutig fehlerhaft und stelle eine Kompetenzüberschreitung dar, argumentierte der Vertreter des Bundeskartellamts, es habe Kontakt und Austausch mit der irischen Datenschutzbehörde gegeben, weshalb der Vorwurf einer mangelnden Kooperation unbegründet sei. Auch hinderten die Zuständigkeitsvorschriften der DSGVO nicht den Rückgriff anderer Behörden auf das materielle Recht der DSGVO. Die DSGVO enthalte keine abschließenden Regelungen über marktbeherrschende Unternehmen, sodass die speziellere Marktaufsicht nicht verdrängt werden könne. Des Weiteren betonte das Bundeskartellamt seine Zuständigkeit mit dem Argument, dass die Datenverarbeitung zu einem wesentlichen Faktor für die Wettbewerbsstellung des Unternehmens Meta geworden sei. Die Bundesregierung stützte das Bundeskartellamt in seiner Rechtsansicht. Datenschutz sei auch im Rahmen des Wettbewerbsschutzes relevant, denn Nutzerdaten dienen der Erweiterung der Marktmacht.

Der Generalanwalt wird die Schlussanträge am 20. September 2022 stellen.⁵ An diese ist der EuGH nicht gebunden, oftmals schließt sich das Gericht jedoch den Ausführungen in seiner Entscheidung an. Ein Urteil ist erst gegen Ende des Jahres zu erwarten.

V. Ausblick

Die Frage der Zuständigkeit des Bundeskartellamts in Angelegenheiten von Datenverstößen nach der DSGVO hat mehr als nur formale Bedeutung. Das Geschäftsmodell von sozialen Netzwerken basiert auf einer möglichst umfangreichen Sammlung personenbezogener Nutzerdaten. Diesen wird dadurch faktisch auch ein Geldwert beigemessen. Soweit diese Art der Speicherung und Auswertung zu Zwecken der Gewinnerzielung sowie der Verfestigung und Ausweitung einer marktbeherrschenden Stellung erfolgt, entsteht eine Schnittstelle zwischen Datenschutzrecht und Kartellrecht. Dem wird bereits insoweit Rechnung getragen, als die Kartellbehörden zur Kooperation mit

den Datenschutzbehörden angehalten sind. Für die konkrete Handlungsbefugnis ergeben sich jedoch Abgrenzungsprobleme.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Digital Markets Act (DMA) dürfte die Zuständigkeit, um die sog. „Gatekeeper“, markt-dominierende Digitalunternehmen, in die Schranken zu weisen, in weiteren Bereichen normativ geregelt werden.⁶ Der DMA erfasst selbst eben diesen Grenzbereich von Wettbewerbs- und Datenschutzrecht und zielt darauf ab, die Macht der Digitalgiganten, wie Google und Meta, zu beschränken. Zu den verbotenen Verhaltensweisen nach den Regelungen des DMA zählt zum Beispiel die dem Verfahren des Bundeskartellamts gegen Meta zugrunde liegende Zusammenführung personenbezogener Daten aus einem konkreten Plattformdienst mit denen aus anderen Diensten desselben Konzerns, soweit der Nutzer nicht ausdrücklich in diese Praxis eingewilligt hat.⁷

Nach den Regelungen ist eine Zuständigkeit der EU Kommission selbst vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung kann noch im Herbst dieses Jahres gerechnet werden.⁸

Jedenfalls ist das Bundeskartellamt in anderen Bereichen nicht gehindert, einer voranschreitenden Marktdominanz von Meta weiterhin Schranken zu setzen. So stuft es den Konzern ebenfalls im Mai dieses Jahres als Unternehmen mit „überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“ nach § 19 a GWB ein, wodurch weitere Befugnisse für das Amt eröffnet werden und Meta einer stärkeren Wettbewerbskontrolle unterworfen wird.⁹

Für Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen entfaltet die Entscheidung keine unmittelbare Wirkung. Mittelbar wirkt sich aber die Thematik um die Beschränkung der Datenmacht und Monopolstellung der „Gatekeeper“ auch auf den Einzelnen und so auch die Mitglieder der Hochschulen aus. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass Hochschulen eine große Menge an persönlichen Daten der Mitarbeitenden und Studierenden sammeln und die Datensicherheit in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt.

⁵ MMR-Aktuell 2022, 449013.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0842&from=en>; Siehe zu Hintergrund und Regelungen des DMA bereits: Rennert, „Brüssel reguliert das schon“, DFN Infobrief-Recht 06/2022.

⁷ Rennert, „Brüssel reguliert das schon“, DFN Infobrief-Recht 06/2022.

⁸ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232>.

⁹ MMR-Aktuell 2022, 444996.

Kurzbeitrag: Post modern?

Widerrufsrecht bei per Post geschlossenem Studienvertrag einer privaten Hochschule

von Klaus Palenberg

Das Landgericht (LG) Gera (Urteil vom 17.01.2022 - 7 O 550/21) hat über einen Anspruch auf Zahlung von Studiengebühren, nach Widerruf des Studienvertrags entschieden. Bei Abschluss eines Studienvertrags per Post liegt ein Fernabsatzvertrag vor, so dass Studienbewerber:innen ein Widerrufsrecht zusteht. Auch muss sich eine private Hochschule die von Nachrücker:innen geleisteten Studienbeiträge anrechnen lassen.

I. Der Sachverhalt

Die Klägerin ist eine staatlich anerkannte Hochschule, die privatrechtlich organisiert ist und sich in ausschließlich privater Trägerschaft befindet. Die Beklagte hatte sich bei der Hochschule um einen Studienplatz für das Fach Humanmedizin beworben. Im Dezember 2019 nahm die Bewerberin in den Räumlichkeiten der Hochschule an einem zweitägigen Auswahlverfahren teil. Daraufhin bot ihr die Hochschule per E-Mail einen Studienplatz an. Den Studienvertrag erhielt die Bewerberin schließlich per Post und sandte die unterzeichnete Vertragsurkunde zurück an die Hochschule.

Im September 2020 widerrief die Bewerberin den Vertrag. Die Universität wies diesen Widerruf jedoch als unwirksam zurück und erklärte, auch eine Kündigung würde erst zum Semesterende wirksam werden. Als die Beklagte ihr Studium dennoch nicht antrat, vergab die Klägerin diesen Platz an eine Nachrückerin, der vorher ein Studienplatz für das Folgesemester angeboten worden war. Die Hochschule nahm die Beklagte mit ihrer Klage schließlich auf Zahlung der Studiengebühren für das Wintersemester 2020/21 nebst Zinsen in Anspruch.

II. Die Entscheidung

Das LG Gera wies diese Klage jedoch ab. Dies begründete es mit einem wirksamen Widerruf des Studienvertrags durch die Bewerberin, weshalb sie nach § 355 Abs. 1 BGB nicht mehr an den Vertrag gebunden sei. Daher brauche sie auch die Studiengebühren

nicht zu zahlen. Das Widerrufsrecht der Beklagten ergab sich aus § 312 g BGB. Danach steht einem Verbraucher, der mit einem Unternehmer einen Fernabsatzvertrag (§ 312 c BGB) schließt, ein Widerrufsrecht zu. Vorliegend handelte die Universität in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und war somit Unternehmerin. Die Bewerberin hingegen handelte als Verbraucherin. Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, es sei denn, der Vertragsschluss erfolgt nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem.

Die Universität wandte diesbezüglich ein, die Bewerberin habe sich während des Auswahlverfahrens persönlich in der Universität befunden. Außerdem könne deswegen kein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB vorliegen, weil sie nicht über ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem verfüge. Zudem verwies sie darauf, dass ein Vertragsschluss über das Internet bei ihr nicht möglich sei.

Dem hielt das Gericht entgegen, dass im Zeitpunkt des zweitägigen Auswahlverfahrens weder Vertragsverhandlungen, noch ein Vertragsschluss stattgefunden habe. Es ging vielmehr nur um die Frage, ob der Bewerberin ein Vertrag angeboten werden sollte. Zudem verwies das Gericht auf Erwägungsgrund 20 der Verbraucherrechte-Richtlinie, wonach ein Fernabsatzvertrag auch in Situationen vorliegt, in denen der Verbraucher die Geschäftsräume nur zum Zweck der Information über die Dienstleistungen aufsucht und anschließend den Vertrag aus der Ferne abschließt. Darüber hinaus verfüge die Universität auch über ein für den

Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem. Ausweislich der Gesetzesbegründung liegt ein solches bereits vor, wenn der Unternehmer die notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat, um regelmäßig im Fernabsatz Geschäfte zu bewältigen. Die Universität schloss ihre Studienverträge regelmäßig per Post und hatte auch die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Briefe werden als Fernkommunikationsmittel sogar explizit in § 312c Abs. 2 BGB aufgeführt. Der Einwand, ein Vertrag mit der Hochschule könne nicht online geschlossen werden, ging damit fehl. Das Widerrufsrecht wurde von der Bewerberin auch fristgerecht ausgeübt.

Doch selbst bei einem unwirksamen Widerruf bestand nach Ansicht des LG kein Zahlungsanspruch. Die Universität hatte den Studienplatz an eine Nachrückerin weitergeben. Die von der Nachrückerin gezahlte Studiengebühr müsse sich die Hochschule anrechnen lassen, weshalb auch deshalb ein Vergütungsanspruch entfalle. Der Einwand der Klägerin, dass diese Nachrückerin bereits ein Studienplatz für das Folgesemester angeboten worden war und dieses daher nicht voll ausgelastet sei, ließ das Gericht nicht gelten.

III. Bedeutung für Hochschulen

Im vorliegenden Urteil klagte eine private Hochschule. Diese unterscheidet sich in ihrer Rechtsform von den staatlichen Hochschulen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Studienplatzvergabe erfolgt bei diesen nicht durch einen privatrechtlichen Vertrag nach dem BGB, sondern als hoheitlicher Akt. Daher lässt sich der Widerruf eines privatrechtlichen Vertrags nicht auf die Studienplatzvergabe öffentlich-rechtlicher Hochschulen übertragen. Dennoch sollten sich auch öffentlich-rechtliche Hochschulen stets vergewissern, wann sie im Verhältnis zu ihren Studierenden privatrechtlich als Unternehmerin tätig werden und ob diesen dann ein Widerrufsrecht als Verbraucher zusteht.

Auf andere privatrechtlich organisierte wissenschaftliche Einrichtungen, wie Vereine, Stiftungen oder (g)GmbH, ist diese Entscheidung natürlich ebenfalls anwendbar. Sie müssen aufpassen, wie sie ihre Vertragsschlüsse organisieren und bedenken, dass dabei unter Umständen Widerrufsrechte bestehen.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

